

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Büro des Landrats / Öffentlichkeitsarbeit

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

Amtsblatt

Kreis Coesfeld

**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Kreises Coesfeld
und der Stadt Dülmen**

Ausgabe: 08/2016

Datum: 30.03.2016

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
40	Kreis Coesfeld	4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern	58
41	Kreis Coesfeld	Hinweis auf die Bekanntmachung der Satzung für den niederländisch-deutschen Zweckverband EUREGIO und der Änderung der Satzung durch die Bezirksregierung Münster	58
42	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Stever bei den Hoflagen Frye und Schulze-Hauling in Nottuln	58
43	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG zur tlw. Verlegung des Wasserlaufs 117 in Coesfeld, Ortsteil Lette	58
44	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - zur Teilverfüllung und Aufhebung des Wasserlaufs 205 in Dülmen	59
45	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) zur Errichtung von drei Windenergieanlagen in Rosendahl	59
46	Stadt Dülmen	Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Dülmen, Umlegung „Südumgehung“, zur Änderung des Teilumlegungsplanes A, Abschnitt 3.1 nach § 69 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für ein Gebiet zwischen Lüdinghauser Straße, Bischof-Kaiser-Straße, Dernekämper Höhenweg und Am Bache.	60
47	Stadt Dülmen	Umlegungsbeschluss für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 224 „Raiffeisenring“, Einleitung des Umlegungsverfahrens	60
48	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebot einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland	62

40/16 - Kreis Coesfeld**4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern**

Aufgrund §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878) und § 23 des Gesetzes zur Frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GV NRW S. 336) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 16.03.2016 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern beschlossen:

§ 4 Satz 2 der Satzung über die Durchführung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern erhält folgende Fassung:

Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich entsprechend der Regelungen des Kinderbildungsgesetzes zur Erhöhung der Kindpauschalen, erstmals zum 01.08.2016.

Die Änderung der Satzung über die Durchführung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern tritt zum 01.08.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der KrO NRW und der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Coesfeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 21.03.2016

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Dr. Schulze Pellengahr

41/16 - Kreis Coesfeld**Hinweis auf die Bekanntmachung der Satzung für den niederländisch-deutschen Zweckverband EUREGIO und der Änderung der Satzung durch die Bezirksregierung Münster**

Die Satzung für den niederländisch-deutschen Zweckverband EUREGIO sowie deren Genehmigung vom 04.12.2015 durch die Bezirksregierung Münster sind im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 vom 18.12.2015 auf den Seiten 465 - 473 veröffentlicht.

Zudem sind die Änderung der Satzung für den niederländisch-deutschen Zweckverband EUREGIO sowie deren Genehmigung vom 17.03.2016 durch die Bezirksregierung Münster im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 12 vom 25.03.2015 auf den Seiten 81 - 87.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf § 11 Abs. 1 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen).

Coesfeld, 29.03.2016

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Bosman

42/16 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Stever bei den Hoflagen Frye und Schulze-Hauling in Nottuln**

Der Oberlauf der Stever besitzt eine starke Quellschüttung und wird gleich mehrmals gestaut. Dies führt dazu, dass der Quellbereich/Oberlauf vom Mittel- und Unterlauf abgeschnitten ist.

Der Wasser- und Bodenverband „Obere Stever“ beantragt nunmehr die Schaffung der Durchgängigkeit der Stever durch die Anlage von Beckenpässen an den Stauanlagen Frye, Gemarkung Nottuln, Flur 57, Flurstücke 6 und 21 und Schulze-Hauling, Gemarkung Nottuln, Flur 59, Flurstücke 9 und 10. Die Maßnahme verfolgt das Ziel dauerhaft eine Verbesserung des ökologischen Zustandes der Stever zu bewirken. Negative Auswirkungen sind nur kurzfristig, während der Bauarbeiten, zu erwarten. Es handelt sich bei der geplanten Maßnahme um einen Gewässerausbau.

Hierfür ist gem. § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – eine Genehmigung erforderlich. Gem. § 1 in Verbindung mit Anlage 1 UVPG NRW ist zu prüfen, ob für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Im Rahmen eines solchen Vorprüfverfahrens wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Coesfeld, 23.03.2016

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Brathe

43/16 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – zur tlw. Verlegung des Wasserlaufs 117 in Coesfeld, Ortsteil Lette**

Die Raiffeisen Maria-Veen-Lette eG plant eine Erweiterung ihres Standortes in Coesfeld-Lette. Durch die bauliche Erweiterung würde der verrohrte Wasserlauf -WL- 117 überbaut. Aus diesem Grund wird der WL 117 entlang einer neu

geschaffenen Wegeparzelle (Gemarkung Lette, Flur 15, Flurstück 124) offen verlegt. Bei dem Gewässer, das häufig trocken fällt, handelt es sich um eines von untergeordneter Bedeutung mit geringem Einzugsgebiet. Bei der geplanten Maßnahme handelt es sich um einen Gewässerausbau.

Hierfür ist gem. § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – eine Genehmigung erforderlich. Gem. § 1 in Verbindung mit Anlage 1 UVPG NRW ist zu prüfen, ob für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Im Rahmen eines solchen Vorprüfverfahrens wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Coesfeld, 23.03.2016

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Brathe

44/16 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – zur Teilverfüllung und Aufhebung des Wasserlaufs 205 in Dülmen

Der Sportverein TSG beabsichtigt im Norden der Stadt Dülmen, südlich des Grenzweges, einen Kunstrasenplatz zu errichten. Im Zuge dieses Projektes ist es erforderlich, ein Teilstück des Wasserlaufes (WL) 205, Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 1, Flurstück 4805 zu verfüllen und zu überbauen. Des Weiteren ist damit die Gewässereigenschaft aufgehoben. Der Graben fungiert weiter als Straßenseitengraben und wird zukünftig vom Bauhof der Stadt Dülmen unterhalten. Als Ausgleich werden fünf großkronige Bäume gepflanzt. Es handelt sich bei der geplanten Maßnahme um einen Gewässerausbau. Hierfür ist gem. § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – eine Genehmigung erforderlich.

Gem. § 1 in Verbindung mit Anlage 1 UVPG NRW ist zu prüfen, ob für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Im Rahmen eines solchen Vorprüfverfahrens wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Coesfeld, 23.03.2016

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Brathe

45/16 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur Errichtung von drei Windenergieanlagen in Rosendahl

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat der Firma Höpinger Wind GmbH & Co. KG, Esking 5, 48727 Billerbeck, mit Datum 21.03.2016 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 29.09.2014 gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - sowie der Ziffer 1.6.2 V des Anhangs der 4. BImSchV die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei genehmigungspflichtigen Anlagen zur Nutzung von Windenergie am Standort 48720 Rosendahl erteilt.“

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen
- Befreiung gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz von den betroffenen Verbotstatbeständen des Landschaftsplans Rosendahl.

Die Maßnahme darf auf dem Grundstück in Rosendahl, Kreis Coesfeld, Gemarkung Darfeld, Flur 9, Flurstück 211, durchgeführt werden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW S. 548) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides in der Zeit vom 31.03.2016 bis einschließlich 13.04.2016 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Gemeindeverwaltung Rosendahl, Bauamt, Zimmer 127, Hauptstraße 30, 48720 Rosendahl,
- Kreisverwaltung Coesfeld, Zimmer 218, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Nebenbestimmungen zum Baurecht/ Brandschutz, zum Immissionsschutz, zum Gewässerschutz, zur Abfallentsorgung, zur Flursicherung, des Verkehrsrechts und des Landschaftsschutzes ergangen ist. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Coesfeld, den 23.03.2016

Kreis Coesfeld
Der Landrat
70.1 – 2014/0888-0005987
Im Auftrag
gez. Grömping



46/16 – Stadt Dülmen

Umlegungsausschuss der Stadt Dülmen - Öffentliche Bekanntmachung Umlegung „Südmühgehung“, zur Änderung des Teilumlegungsplanes A, Abschnitt 3.1 nach § 69 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für ein Gebiet zwischen Lüdinghauser Straße, Bischof-Kaiser-Straße, Dernekämper Höhenweg und Am Bache.

Änderung des Teilumlegungsplanes A, Abschnitt 3.1 nach § 69 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für ein Gebiet zwischen Lüdinghauser Straße, Bischof-Kaiser-Straße, Dernekämper Höhenweg und Am Bache.

1. Beschluss über die Änderung des Teilumlegungsplanes A, Abschnitt 3.1

Nach Erörterung mit den Eigentümern hat der Umlegungsausschuss der Stadt Dülmen nach § 73 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung durch Beschluss vom 09.03.2016 für das Umlegungsgebiet „Südmühgehung“ den Teilumlegungsplan A, Abschnitt 3.1 geändert. Die Änderung besteht aus dem geänderten Umlegungsverzeichnis für die Ordnungsnummern 6, 7 und 8.

2. Bekanntmachung

Der Beschluss über die Änderung des Teilumlegungsplanes wird hiermit nach § 69 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

3. Möglichkeit der Einsichtnahme bei berechtigtem Interesse

Der geänderte Teilumlegungsplan enthält gemäß § 66 Abs. 2 BauGB den in Aussicht genommenen Neuzustand mit allen tatsächlichen und rechtlichen Änderungen, die die im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke erfahren.

Der geänderte Teilumlegungsplan A, Abschnitt 3.1 kann bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Dülmen, Verwaltungsgebäude Overbergplatz 3 (Overbergpassage), 2. Obergeschoss, Zimmer 16 bzw. 17 und 18 während der Dienstzeiten

Montag bis Freitag von 8:30 – 12:00 Uhr,
Montag bis Mittwoch von 14:00 – 16:00 Uhr,
Donnerstag von 14:00 – 18:00 Uhr.

eingesehen werden. Sofern innerhalb dieser Zeiten das Verwaltungsgebäude für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen ist, wird dort auf Nachfrage Einlass gewährt.

Bis zur Berichtigung des Grundbuches kann jeder den Umlegungsplan einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

4. Zustellung von Auszügen aus dem Umlegungsplan

Den Umlegungsbeteiligten wird ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Teilumlegungsplan nach § 70 Abs. 1 Satz 1 BauGB zugestellt.

Dülmen, den 14.03.2016

Umlegungsausschuss der Stadt Dülmen
Der Vorsitzende
gez. Dr. Risthaus

47/16 - Stadt Dülmen

Umlegungsausschuss der Stadt Dülmen - Umlegungsbeschluss im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 224 „Raiffeisenring“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat am 05.07.2012 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 224 „Raiffeisenring“ die Baulandumlegung nach § 46 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung angeordnet.

Aufgrund dieser Anordnung hat der Umlegungsausschuss der Stadt Dülmen in seiner Sitzung am 09.03.2016 die Einleitung des Umlegungsverfahrens gem. § 47 BauGB beschlossen.

Das Umlegungsgebiet befindet sich am südöstlichen Ortsrand von Buldern in einem Bereich zwischen der Bahnlinie Wanne – Bremen, der L 835 und der vorhandenen Bebauung an der Straße „Raiffeisenring“ und umfasst im Wesentlichen die von der Planaufstellung betroffenen Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs des vorgenannten Bebauungsplans.

Das Umlegungsgebiet erhält die Bezeichnung:
„Raiffeisenring“

Die genaue Abgrenzung des Umlegungsgebietes ist in der beigefügten unmaßstäblichen Übersichtskarte dargestellt. Das Original der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 2.000 ist Bestandteil des Umlegungsbeschlusses.

Die nachfolgend einzeln aufgeführten Flurstücke liegen im Umlegungsgebiet:

Katasterbezeichnung der Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche im Umlegungsgebiet
Buldern	11	149	tlw.
Buldern	11	150	tlw.
Buldern	11	151	tlw.
Buldern	11	152	tlw.
Buldern	12	214	tlw.
Buldern	12	215	tlw.
Buldern	12	219	komplett
Buldern	12	222	komplett
Buldern	12	225	komplett
Buldern	12	236	tlw.
Buldern	12	243	tlw.
Buldern	16	301	tlw.
Buldern	16	672	tlw.
Buldern	16	673	komplett

Der Umlegungsausschuss behält sich vor, die Umlegung abschnittsweise durchzuführen, nach § 52 BauGB weitere Grundstücke in die Umlegung einzubeziehen, Grundstücke ganz oder teilweise von der Umlegung auszunehmen und das Umlegungsgebiet ganz oder teilweise mit anderen Umlegungsgebieten zusammenzufassen, falls es sich im Interesse einer zweckmäßigen und schnellen Durchführung der Umlegung als notwendig erweisen sollte.

Begründung:

Aus folgenden Gründen ist die Einleitung der Umlegung geboten:

1. Die betroffenen Flurstücke bzw. Flurstücksteile liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 224 „Raiffeisenring“.
2. Eine Realisierung der Planung im Umlegungsgebiet ist unter Beibehaltung der vorhandenen alten Grenzen nicht möglich. Versuche, die Ziele der Bauleitplanung im Rah-

men des normalen Grunderwerbs zu erreichen, versprechen keinen Erfolg. Im Juni 2015 wurden die Eigentümer nach § 47 Abs. 1 BauGB zu dem beabsichtigten Umlegungsverfahren angehört. Im Rahmen dieser Anhörung wurden der Zweck und der Ablauf eines Umlegungsverfahrens erläutert. Es stellte sich heraus, dass ein Umlegungsverfahren nach §§ 45 ff. BauGB das geeignete Mittel ist, die Planverwirklichung sicherzustellen.

3. Freiwillige Regelungen im Rahmen des Umlegungsverfahrens bleiben vorbehalten.
4. Die Abgrenzung des Umlegungsgebietes wurde so gewählt, dass für alle Beteiligten in Abhängigkeit von den Zielen des Bebauungsplanes ein gerechter Vorteils- und Lastenausgleich möglich ist.
5. Der Bedarfsträger und/oder die Stadt Dülmen bringen in ausreichendem Maße geeignetes Ersatzland in das Umlegungsverfahren ein. Damit ist gewährleistet, dass das private Eigentum an Grund und Boden nach inhaltlicher Neuordnung erhalten bleibt.

Bekanntgabe:

Vorstehender Umlegungsbeschluss wird hiermit gem. § 50 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann gem. § 217 BauGB innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen, gestellt werden. Die Antragsfrist beginnt mit dem auf diese ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Dülmen – Overbergplatz 3 (Overbergpassage), Zimmer 16 bzw. 17 und 18 während der Dienstzeiten Montag bis Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr, Montag bis Mittwoch 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr – gemäß § 217 Abs. 1 bis 3 BauGB einzulegen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt (Umlegungsbeschluss) bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Falls die Antragsfrist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Antragsteller zugerechnet werden.

Ein per Email gestellter Antrag entspricht nicht den gesetzlichen Formvorschriften.

Dülmen, 09.03.2016

Umlegungsausschuss der Stadt Dülmen
Der Vorsitzende
gez. Dr. Risthaus

Weiter wird folgendes bekannt gemacht:

1. Beteiligte im Umlegungsverfahren (§ 48 BauGB):

- (1) Im Umlegungsverfahren sind Beteiligte
 1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
 2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
 3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück

oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,

4. die Stadt Dülmen,
5. ein eventueller Bedarfsträger im Sinne von § 55 (5) BauGB
6. die Erschließungsträger.

(2) Die in Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts der Umlegungsstelle zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan erfolgen.

(3) Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so hat die Umlegungsstelle dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechts nicht mehr zu beteiligen.

(4) Der im Grundbuch eingetragene Gläubiger einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, für die ein Brief erteilt ist, sowie jeder seiner Rechtsnachfolger hat auf Verlangen der Umlegungsstelle eine Erklärung darüber abzugeben, ob ein anderer die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder ein Recht daran erworben hat; die Person des Erwerbers hat er dabei zu bezeichnen.

Für den Fall, dass ein Beteiligter der Anordnung nicht nachkommt, kann ein Zwangsgeld bis zu fünfhundert Euro angedroht und festgesetzt werden. Ist Beteiligter eine juristische Person oder eine nichtrechtsfähige Personenvereinigung, so ist das Zwangsgeld dem nach Gesetz oder Satzung Vertretungsberechtigten anzudrohen und gegen ihn festzusetzen. Androhung und Festsetzung können wiederholt werden.

2. Rechtsnachfolge (§ 49 BauGB):

Wechselt die Person eines Beteiligten während eines Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger in dieses Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs des Rechts befindet.

3. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

(§ 50 Abs. 2 - 4 BauGB):

(1) Es ergeht die Aufforderung, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Umlegungsbeschlusses Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Dülmen, Overbergplatz 3 (Overbergpassage), 2. Obergeschoss, Zimmer 13 und 16 bzw. 17 und 18, während der Dienstzeiten Montag - Freitag 8.30 - 12.00 Uhr, Montag - Mittwoch 14.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr, anzumelden. Sofern innerhalb dieser Zeiten das Verwaltungsgebäude Overbergpassage für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen ist, wird dort auf Nachfrage Einlass gewährt.

(2) Werden Rechte erst nach Ablauf der im vorigen Absatz bezeichneten Frist angemeldet oder nach Ablauf der vom Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dieses bestimmt.

(3) Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsakts zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Verfügungs- und Veränderungssperre

(§ 51 Abs. 1 - 4 BauGB):

(1) Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses

bis zur Bekanntmachung des Umlegungsplanes dürfen im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der Umlegungsstelle

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass das Vorhaben die Durchführung der Umlegung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.

(4) Die Genehmigung kann unter Auflagen und außer bei Verfügungen über Grundstücke und über Rechte an Grundstücken auch unter Bedingungen oder Befristungen erteilt werden. Wird die Genehmigung unter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilt, ist die hierdurch betroffene Vertragspartei berechtigt, bis zum Ablauf eines Monats nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung vom Vertrag zurückzutreten.

5. Vorkaufsrecht der Gemeinde (§ 24 Abs. 1 BauGB):

Für die Dauer des Umlegungsverfahrens unterliegen die in das Umlegungsverfahren einbezogenen Grundstücke dem Vorkaufsrecht der Stadt Dülmen.

6. Vorarbeiten auf Grundstücken (§ 209 Abs. 1 BauGB):

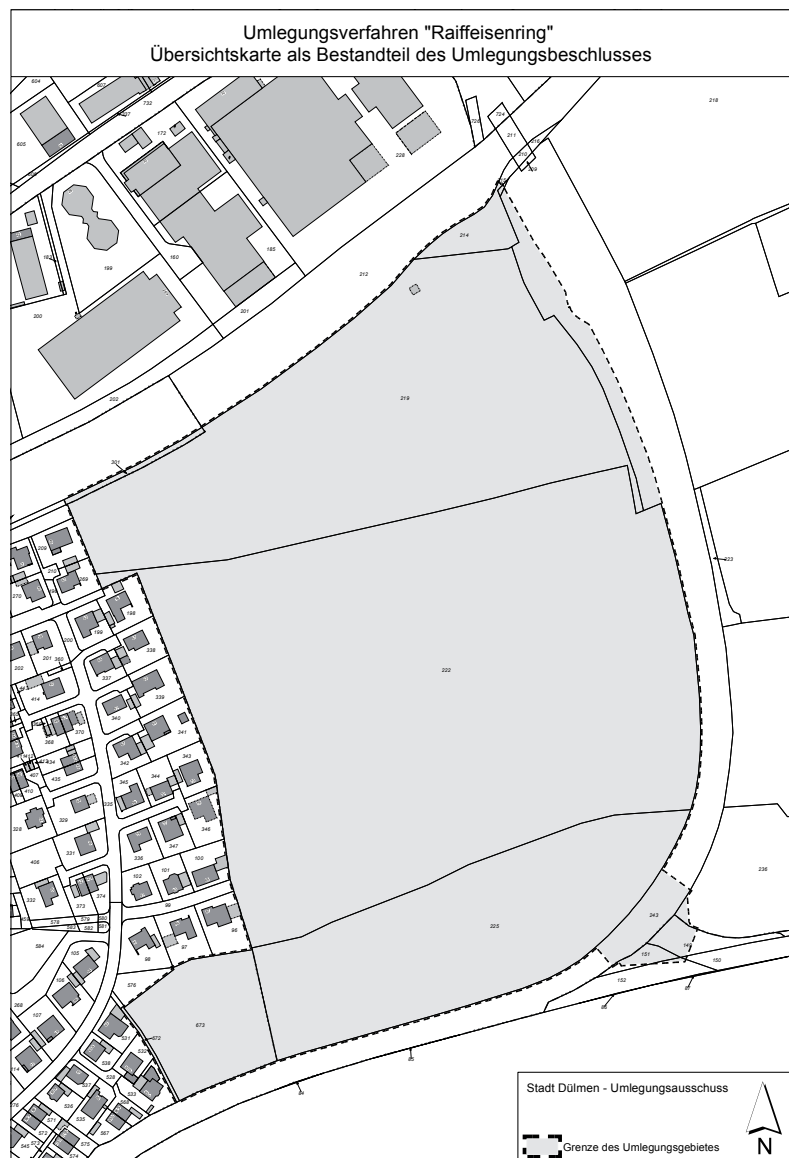
Im Umlegungsgebiet haben die Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte des Umlegungsausschusses zur Vorbereitung und Durchführung der Umlegung nach vorheriger Anmeldung die Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

7. Umlegungsvermerk

Zur Unterrichtung des Rechtsverkehrs während des Umlegungsverfahrens wird das zuständige Grundbuchamt durch den Umlegungsausschuss von der Einleitung des Umlegungsverfahrens benachrichtigt und unter Bezug auf § 54 Abs. 1 BauGB veranlasst, in die Grundbücher der umzulegenden Grundstücke einzutragen, dass das Umlegungsverfahren eingeleitet ist.

8. Datenschutz

Nach § 18 Datenschutzgesetz NRW wird darauf hingewie-



sen, dass zum Zwecke der Erstellung von Bestandsverzeichnissen (§ 53 BauGB) und Umlegungsverzeichnissen (§ 68 BauGB) personenbezogene Daten erfasst und automatisiert verarbeitet werden.

Dülmen, 09.03.2016

Umlegungsausschuss der Stadt Dülmen
Der Vorsitzende
gez. Dr. Risthaus

48/16 Sparkasse Westmünsterland

Aufgebot der Sparkasse Westmünsterland

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 300091618 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 22.06.2016 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 22.03.2016
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand